

**Bedingungen der Genussscheine**  
**„LFY Genussschein 2024“ mit Gewinn und Verlustbeteiligung**  
**der Live Forever Young Institute GmbH (ISIN: AT0000A3CYP8)**

**Präambel**

Der Anleger zeichnet bei der Live Forever Young Institute GmbH (die „**Emittentin**“) Genussscheine mit Gewinn- und Verlustbeteiligung, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten.

Das vom Anleger investierte Geld stellt aufgrund der Verlustbeteiligung und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre Haftungskapital der Emittentin (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht der Emittentin bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) dar und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Der Anleger übernimmt mit den Genussscheinen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

**1. Nennbetrag, Verbriefung, Kryptowertpapierregister, Übertragung, Definitionen**

- 1.1 Die Live Forever Young Institute GmbH mit Sitz in Floing, Österreich (die „**Emittentin**“) gibt Genussscheine im Nennbetrag von je 1 Euro. Der Ausgabepreis pro Genussschein beträgt 357 Euro. Gleichzeitig mit diesem Angebot an Genussscheinen bietet die Emittentin in Österreich unverbriefte Genussrechte mit vergleichbarer Ausgestaltung an. Die Summe der angebotenen Genussscheine dieser Tranche und der in Österreich angebotenen Genussrechte beträgt bis zu 4.200 Stück im Gesamtnennbetrag von bis zu 4.200 Euro.
- 1.2 Die Genussscheine werden für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („eWpG“) als elektronische Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG begeben. Die Emittentin benennt die Cashlink Technologies GmbH, Deutsche Börse FinTech Hub, Sandweg 94, 60316 Frankfurt am Main als registerführende Stelle im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG. Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Genussscheine ausdrücklich einen Wechsel der registerführenden Stelle ohne Zustimmung der Anleger gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 eWpG vor. Die Eintragung in das Kryptowertpapierregister erfolgt im Wege der Einzeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 eWpG. Ein Anspruch der Anleger auf Ausreichung einzelner Urkunden sowie ein Anspruch auf Umwandlung von Einzeleintragungen in eine Sammeleintragung sind ausdrücklich ausgeschlossen. Auf die Genussscheine finden die Regelungen des eWpG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Emittentin behält sich ausdrücklich gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 eWpG vor, jederzeit während der Laufzeit der Genussscheine ohne Zustimmung der Anleger die Begebung der Genussscheine als elektronisches Wertpapier durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier zu ersetzen.
- 1.3 Die Genussscheine lauten auf den Inhaber. Die Genussscheine sind übertragbar. Übertragungen erfolgen nach den Regelungen des eWpG betreffend Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung.

- 2. Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre, Verlustbeteiligung**
- 2.1 Die Genussscheine begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind. Die Genussscheine sind im Verhältnis des Nennbetrags zum Gesamtkapital der Emittentin am Vermögen der Emittentin beteiligt. Im Fall der Liquidation der Emittentin haben die Genussscheine einen dementsprechenden Anspruch auf einen Teil des Liquidationserlöses.**
- 2.2 Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der erfolgsabhängigen Ausschüttungen sowie auf Rückzahlung des Anlagebetrags (zusammen die „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.**
- 2.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie**
- a. die Zahlungen zu**
- i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder**
- ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.**
- b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht. (die „vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).**
- Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.**
- 2.4 Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Genussscheinen.**
- 2.5 Weist die Emittentin in ihrem Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag aus, so nehmen die Genussscheine am Verlust der Emittentin bis zur vollen Höhe dadurch teil, dass das Genussscheinkapital im Verhältnis zu den sonstigen bilanzierten Eigenkapitalanteilen anteilig vermindert wird. Die Rückzahlungsansprüche der Anleger reduzieren sich entsprechend. Werden nach einer Teilnahme der Genussscheine am Verlust in folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussscheine Jahresüberschüsse erzielt, so ist aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage bzw. der satzungsmäßigen Rücklagen – das Genussscheinkapital bis zum Nennbetrag wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung (einschließlich der Ausschüttung von Gewinnanteilen gemäß Ziff. 3) vorgenommen wird.**

### 3. Gewinnbeteiligung

- 3.1 Die Genussscheine sind im Verhältnis des Nennbetrags zum Gesamtkapital der Emittentin am Jahresgewinn gem. Ziff. 3.2 beteiligt. Das Gesamtkapital besteht aus dem Stammkapital der Emittentin, dem platzierten und eingezahlten Nennbetrag aller Genussscheine dieser Serie sowie aus dem Nennbetrag aller weiteren Kapitalien der Emittentin, die eine Gewinnbeteiligung enthalten (z.B. Genussrechte anderer Emissionen) (das „**Gesamtkapital**“).
- 3.2 Der Jahresgewinn ist der Jahresüberschuss gemäß § 231 Abs 2 Z 21 des österreichischen Unternehmensgesetzbuches vor Abzug des auf die Genussscheine entfallenden Gewinnanteils und vor Dotierung bzw. Auflösung von Rücklagen (der „**Jahresgewinn**“).
- 3.3 Die Gewinnbeteiligung ist zwei Wochen nach Feststellung des für die Berechnung der Gewinnbeteiligung maßgeblichen Jahresabschlusses der Emittentin zur Zahlung fällig, soweit er nicht für den Ausgleich von Verlusten im Sinne von Ziff. 2.5 zu verwenden ist.

### 4. Laufzeit, Rückerwerb

- 4.1 Die Laufzeit der Genussscheine beginnt am 15. April 2024 und ist unbegrenzt. Sowohl die Anleger als auch die Emittentin können Genussscheine unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich kündigen, die Emittentin jedoch erstmalig zum 31. Dezember 2028 und die Anleger erstmalig zum 31. Dezember 2026. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Genussscheine aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 4.2 Sowohl die Emittentin, als auch die Anleger können die Genussscheine mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein Exit-Ereignis eintritt (die „**Exit-Kündigung**“). Die Emittentin hat die Anleger unverzüglich durch Bekanntmachung gem. Ziff. 9 über den Eintritt eines Exit-Ereignisses zu informieren. Das Recht zur Exit-Kündigung endet im Fall der Emittentin binnen fünf Wochen nach Eintritt des Exit-Ereignisses, im Fall der Anleger binnen fünf Wochen ab Bekanntmachung. „**Exit-Ereignis**“ meint den Abschluss eines verbindlichen Vertrages (etwa Kauf- und Abtretungsvertrag), auf deren Basis ein oder mehrere Dritte unmittelbar oder mittelbar in einem oder mehreren zeitlich eng zusammenhängenden Erwerbsschritten (a) die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Emittentin oder (b) das ganze Gesellschaftsvermögen der Emittentin (im Sinne von § 237 Abs 1 des österreichischen Aktiengesetzes) erwerben. „**Dritter**“ im Sinne dieser Bestimmung sind natürliche und juristische Personen, die mit den derzeitigen direkten und indirekten Gesellschaftern der Emittentin weder verbunden (§ 189a Z 8 des österreichischen Unternehmensgesetzbuches), noch deren Angehörige (§ 25 der österreichischen Bundesabgabenordnung) sind.
- 4.3 Die Emittentin ist berechtigt, Genussscheine am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern.

### 5. Rückzahlungsbetrag

- 5.1 Im Falle der Beendigung der Genussscheine errechnet sich der Rückzahlungsbetrag eines Genussscheins aus (a) dem anteiligen Unternehmenswert im Verhältnis des Nennbetrags zum

Gesamtkapital der Emittentin zuzüglich (b) noch nicht ausgezahlte Gewinnanteile abzüglich (c) noch nicht aufgefüllte Verlustanteile.

- 5.2 Im Falle einer ordentlichen Kündigung und einer außerordentlichen Kündigung der Genussscheine ermittelt sich der Unternehmenswert auf Grundlage des Umsatzes und des Ergebnisses nach Steuern der Emittentin. Im Fall einer Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres ist hierzu jener Jahresabschluss der Emittentin heranzuziehen, welcher zu diesem Stichtag aufgestellt wird. Im Falle einer außerordentlichen unterjährigen Kündigung ist das der Kündigung vorangehende Ende eines Kalenderjahres für die Berechnung des Unternehmenswerts maßgeblich. Sollte im jeweils relevanten Jahresabschluss das Ergebnis der Emittentin nach Steuern negativ sein, wird für Zwecke der Berechnung der negative Wert angesetzt. Die Formel für die Berechnung des Unternehmenswerts lautet:

$$\text{Unternehmenswert} = (\text{Umsatz} \times 1 + \text{Ergebnis nach Steuern} \times 7) / 2$$

*Beispiel: Kündigt die Emittentin die Genussrechte zum 31. Dezember 2028 und beträgt der Umsatz im Geschäftsjahr 2028 29.000.000 Euro und das Ergebnis nach Steuern 7.500.000 Euro, beträgt der Unternehmenswert  $(29.000.000 \text{ Euro} \times 1 + 7.500.000 \text{ Euro} \times 7) / 2 = 40.750.000 \text{ Euro}$ .*

Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Genussscheine durch Anleger zum 31. Dezember 2026 oder 31. Dezember 2027 reduziert sich der nach Ziff. 5.1 ermittelte Rückzahlungsbetrag um 15% und im Fall einer Kündigung zum 31. Dezember 2028 um 5%.

Der Rückzahlungsbetrag ist vier Wochen nach Feststellung des für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages maßgeblichen Jahresabschlusses der Emittentin zur Zahlung fällig.

- 5.3 Im Falle einer Exit-Kündigung der Genussscheine entspricht der Unternehmenswert für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages jener Bewertung der Emittentin, welche der/die Erwerber beim Exit-Ereignis für einen Gesamterwerb der Emittentin bzw. ihres gesamten Vermögens zugrunde legt bzw. legen würden. Der Rückzahlungsbetrag ist drei Monaten nach der Exit-Kündigung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Vollzug des Exit-Ereignisses, zur Zahlung fällig. Kommt es, aus welchem Grund auch immer, nicht zum Vollzug des Exit-Ereignisses, werden Exit-Kündigungen unwirksam und die Genussscheine bestehen unverändert weiter.

## **6. Steuern**

- 6.1 Alle Zahlungen erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, insbesondere wenn die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Gläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 6.2 Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleger.

## 7. Zahlstelle

- 7.1 Zahlstelle ist die Emittentin („**Zahlstelle**“). Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 9 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine externe Zahlstelle als Zahlstelle bestellen. Soweit die Emittentin eine externe Zahlstelle bestellt, handelt die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anlegern. Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anlegern.
- 7.2 Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Genussscheine bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen.
- 7.3 Falls eine Zahlung auf die Genussscheine an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anlegern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- 7.4 „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem und (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
- 7.5 Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Genussscheine zahlbaren Beträge, auf die Anleger innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Bezirksgericht Graz zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin.

## 8. Kündigungsrechte der Anleger aus wichtigem Grund

- 8.1 Jeder Anleger ist berechtigt, die Genussscheine ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Gewinnanteile zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- 8.1.1 die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
- 8.1.2 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
- 8.1.3 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Genussscheine nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine

Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder

- 8.1.4 der Anleger der Emittentin erfolglos eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit eines nicht funktionstüchtigen Kryptowertpapierregisters gesetzt hat. Der Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Registers steht die Übertragung der Genussscheine auf ein anderes Wertpapierregister nach § 21 Absatz 2 und § 22 eWpG gleich.
- 8.2 Eine Kündigungserklärung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleger der Emittentin die Erklärung nebst Eigentumsnachweis in Textform (§ 126b BGB) übersendet und die Umstände darlegt, aus denen ein Kündigungsgrund ergeben soll.
- 8.3 Das Kündigungsrecht nach Ziff. 8.1 erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

## **9. Bekanntmachungen der Emittentin**

- 9.1 Die Genussscheine betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin unter <https://liveforeveryoung.at/> veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- 9.2 Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform direkt an die Anleger zu bewirken.

## **10. Kapitalmaßnahmen der Emittentin**

Kommt es bei der Emittentin zu (a) einer ordentliche Kapitalerhöhung zu einem Ausgabebetrag für neue Geschäftsanteile, der unter dem Verkehrswert liegt, (b) einer Ausgabe von Kapitalien mit Gewinnbeteiligung unter dem Verkehrswert oder (c) einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (etwa nach dem österreichischen Kapitalberichtigungsgesetz), erhöht sich das Nennbetrag der Genussscheine in jenem Ausmaß, welches erforderlich ist, um eine sonst eintretende vermögensmäßige Verwässerung der Genussscheine auszugleichen.

## **11. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache**

- 11.1 Form und Inhalt der Genussscheine und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Gläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 11.3 Diese Bedingungen über die nachrangigen Genussscheine sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

Mai 2024  
Live Forever Young Institute GmbH